Gemeinde Mariental - Verwaltungsvorlage Nr. 61

zur Sitzung am: 14.03.2013

(x) Verwaltungsausschuss
() Finanz- und Haushaltsausschuss
() Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie
() Ausschuss für Kultur, Jugend, Sport, Soziales

Beschlußorgan:
() Gemeindedirektor () Verwaltungsausschuss (x) Gemeinderat 14.03.2013

Tagesordnungspunkt:

Bezeichnung: 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mariental

()	Einmalige Kosten:	
(x)	Keine Kosten	

()	Ergebnishaushalt
()	Finanzhaushalt (Investition)

Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	

Sollten die Mittel im Budget ausgeschöpft sein, muss der oben genannte Betrag außer- bzw. überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden!

Folgekosten:

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Der Verwaltungsausschuss bereitet folgenden Ratsbeschluss vor:

„Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mariental in der vorliegenden Fassung.“

Sach- und Rechtslage:

Auf Samtgemeindeebene und in der Gemeinde Rennau wurde angeregt, die Wertgrenze der Hauptsatzung bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen und Auszahlungen) auf 3.000 € zu erhöhen. Um möglichst einheitliche Beträge bei der Samtgemeinde und den Mitgliedsgemeinden zu erhalten, wird gebeten, diese Wertgrenzen entsprechend für die Gemeinde Mariental anzupassen.

Nach § 4 c) der Hauptsatzung der Gemeinden Mariental beläuft sich die Wertgrenze für die Zustimmung zu über- und außerplanmäßige Ausgaben für den Gemeindedirektor auf 1.000 €.

Der Unterzeichner hat in diesem Rahmen auch die übrigen Wertgrenzen überprüft. Nach seiner Ansicht sollten auch die Wertgrenzen für die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes nach § 4 d) und e) auf 10.000 € erhöht werden.

Die Erhöhung der Wertgrenzen würde die Verwaltungsarbeit erleichtern, da die Aufträge bis zu diesem Betrag dann zeitnah umgesetzt werden können. Beschaffungen von besonderem Interesse über der Wertgrenze von 10.000 € liegen durch den angemessenen Rahmen der Wertgrenze weiterhin in der Entscheidungskompetenz des Verwaltungsausschusses. Somit könnten Beschaffungen kleineren Umfangs, die durch den Haushaltsplan sowieso schon vorgegeben sind, gleich nach der Ausschreibung vergeben werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass für die Verabschiedung der Hauptsatzung die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung nach § 45 Abs. 2 NKomVG erforderlich ist.

Grasleben, den 05.02.2013

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

(Nitsche)

- Entwurf -

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mariental

---

Aufgrund der § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NKomVG - vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -) hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Mariental vom 03.11.2011 (verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 3 vom 27.01.2012) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 c) wird bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben der Betrag 1.000,00 € durch den Betrag 3.000 € ersetzt. Das Wort Ausgaben wird durch die Worte „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

2. In § 4 d) und e) werden die Beträge der Wertgrenzen in Höhe von 3.000 € jeweils durch den Betrag 10.000 € ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Mariental, den

_____

Gemeindedirektor